

Die Verankerung und Sicherung dieser Grundrechte und Freiheiten ergeben sich daraus, daß der sozialistische Staat es als seine Aufgabe und Pflicht ansieht, jeden Bürger ausdrücklich unter seinen Schutz zu stellen. Insofern enthalten diese Rechte auch ein striktes Gebot gegenüber jedermann, alle Handlungen zu unterlassen, die die Freiheit und allseitige Entfaltung der Persönlichkeit, das bewußte, schöpferische Handeln behindern oder beeinträchtigen könnten. Es ist damit für jeden auch die Verpflichtung ausgesprochen, die Persönlichkeit und Freiheit der Mitbürger zu achten, d. h. die für die Gemeinschaft, den Schutz und die Förderung aller ihrer Mitglieder geltende rechtliche Ordnung des Zusammenlebens zu wahren.

Eine Einschränkung dieser Rechte und Freiheiten ist nur in den Fällen möglich, in denen dies gesetzlich vorgesehen ist. Nur wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder des Lebens der Bürger erfordert bzw. wenn eine Heilbehandlung notwendig wird, können die genannten Rechte und Freiheiten eingeschränkt werden und zwar insoweit, wie es gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.<sup>53</sup>

Das Recht auf *Freizügigkeit* (Art. 32) hat zum Inhalt, daß jeder Bürger im Rahmen der Gesetze seinen Wohnsitz oder zeitweiligen Aufenthalt frei wählen und sich innerhalb des Staatsgebietes frei bewegen kann. Damit ist prinzipiell jedem die Möglichkeit gegeben, sich dort niederzulassen, wo er günstige Bedingungen für seine persönliche, berufliche und familiäre Entwicklung findet. Ebenso vermag er für Urlaub und Erholung den ihm genehmen Ort zu wählen. Die Regelung der Freizügigkeit für den Bereich des eigenen Staatsgebietes entspricht dem Völkerrecht.

Im Interesse der Sicherheit der DDR und ihrer Bürger ist im Rahmen geltender Gesetze eine staatliche Erlaubnis für den dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt im Gebiet der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin erforderlich.<sup>54</sup> Zum Schutze der Gesundheit der Bürger kann die Einreise in bestimmte Territorien, die zu Seuchen- oder Katastrophengebieten erklärt wurden, oder die Ausreise aus ihnen zeitweilig untersagt oder eingeschränkt werden.<sup>55</sup> Weiterhin können durch gerichtliche Entscheidung für einzelne straffällige Personen Aufenthaltsbeschränkungen festgelegt werden. Der sozialistische Staat trifft diese gesetzlichen Maßnahmen

53 Vgl. dazu Verfassung der DDR vom 6. 4.1968, GBl. I S. 199, i. d. F. des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974, GBl. I S. 425, Art. 30, 31 u. 32 in Verb., insbes. mit dem Strafgesetzbuch der DDR und der Strafprozeßordnung, i. d. F. der Gesetze vom 19.12.1974, Bekanntmachung der Neufassungen, GBl. I 1975 S. 13 sowie GBl. I 1975 S. 61 ; in Verb., mit dem Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6.1968, GBl. I S. 273; mit dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. 4.1959, GBl. I S. 365, i. d. F. der entsprechenden Änderungsgesetze; mit dem Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben - SVWG -, i. d. F. des Gesetzes vom 19.12.1974, Bekanntmachung der Neufassung, GBl. I 1975 S. 109.

54 Vgl. u. a. Gesetz zur Verteidigung der DDR ..., a. a. O., § 15; Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR - Grenzordnung - vom 15. 6. 1972, GBl. II S. 483.

55 Vgl. Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Spezielle Schutzmaßnahmen — vom 11.1.1966, GBl. II S. 51.